

# Merkblatt zum Jugendarbeitsschutz

## Für Leistungserbringer der IV-Stelle Kanton Bern

### 1 Ausgangslage

Gemäss Art. 4 der [Jugendarbeitsschutzverordnung](#) dürfen Jugendliche ab dem 31. Juli 2019 gefährliche Arbeiten im Rahmen von Ausbildungen gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG) grundsätzlich erst ab 18 Jahren ausführen. Jugendliche ab 15 Jahren dürfen gefährliche Arbeiten in Berufen ausführen, für die die Verordnung über die berufliche Grundbildung eine Ausnahme vorsieht. Voraussetzung sind begleitende Massnahmen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz.

Die Jugendarbeitsschutzverordnung gilt nur für Ausbildungen gemäss Berufsbildungsgesetz (eidgenössische Berufsattest EBA, eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ). Somit fallen praktische Ausbildungen nach INSOS (PrA) und IV-Anlehren nicht unter den Jugendarbeitsschutz. Das BSV hat deshalb im [IV-Rundschreiben 387](#) eine Weisung an die IV-Stellen zum Jugendarbeitsschutz bei Ausbildungen ausserhalb des Berufsbildungsgesetzes erlassen. Gemäss diesem Rundschreiben beauftragen die IV-Stellen die Leistungserbringer im zweiten Arbeitsmarkt mit den allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) oder den allgemeinen Rahmenbedingungen (RB), den Jugendarbeitsschutz zu gewährleisten.

Anders verhält es sich im ersten Arbeitsmarkt. Dort sind die IV-Stellen nicht Auftraggeber, dafür aber verpflichtet, vom Arbeitgeber die "Selbstdeklaration für begleitende Massnahmen für Jugendliche in der beruflichen Grundbildung zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz" oder die "Bildungsbewilligung mit Selbstdeklaration Arbeitssicherheit" zu verlangen. Die Verpflichtungen des Leistungserbringers unterscheiden sich deshalb abhängig davon, ob er gemäss Ausbildungsvertrag auch der Arbeitgeber ist oder nicht.

### 2 Leistungserbringer ist Arbeitgeber

Wenn der Leistungserbringer gemäss Ausbildungsvertrag für Ausbildungen nach INSOS (PrA) oder IV-Anlehren auch der Arbeitgeber ist, dann trifft die Bestimmung in den AVB bzw. RB vollumfänglich auf seine Situation zu.

### 3 Leistungserbringer ist nicht Arbeitgeber

Nicht Arbeitgeber ist der Leistungserbringer beispielsweise dann, wenn er bei einem konkreten Ausbildungsverhältnis ausschliesslich ein Coachingmandat erhalten hat. Vom Leistungserbringer wird in diesem Fall erwartet, dass er bei der Vorbereitung von IV-Anlehren oder Ausbildungen nach INSOS (PrA) im ersten Arbeitsmarkt prüft, ob der Arbeitgeber über die in Ziffer 1 erwähnte Bildungsbewilligung verfügt. Wenn dies nicht der Fall ist, wird vom Leistungserbringer erwartet, dass er bei der Vorbereitung von IV-Anlehren oder Ausbildungen nach INSOS (PrA) im 1. Arbeitsmarkt die Selbstdeklaration dem Arbeitgeber rechtzeitig ankündigt, die Erstellung proaktiv unterstützt und bei Bedarf einholt. Dazu ist zwingend die offizielle Selbstdeklaration des BSV (s. Link unten) zu verwenden. Bildungsbewilligungen oder ausgefüllte Selbstdeklarationen von Arbeitgebern im ersten Arbeitsmarkt stellt der Leistungserbringer der zuständigen Eingliederungsfachperson unverzüglich zu.

## 4 Weiterführende Informationen

- [IV-Rundschreiben Nr. 387: Jugendarbeitsschutz bei Ausbildungen ausserhalb des Berufsbildungsgesetzes](#)
- [Lettre circulaire AI n° 387: Protection des jeunes travailleurs dans les formations non régies par la loi fédérale sur la formation professionnelle](#)
- [Selbstdeklaration für begleitenden Massnahmen für Jugendliche in der beruflichen Grundausbildung zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz](#)
- [Engagement écrit sur les mesures d'accompagnement relatives à la sécurité au travail et à la protection de la santé pour les jeunes en formation professionnelle initiale](#)